



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. Der Evangelischen zu MÜNster Schreiben an die zu Oßnabrück.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. Julius.

Lüneburg: Es wäre bewußt, daß ihnen neben andern neulicher Zeit mit den Chur-Fürstlichen Sächsischen und Brandenburgischen wegen Zusammenkunft in loco tertio Abrede zu nehmen, committiret worden, welches nun gestern verrichtet, wolte deswegen Relation thun. Die Chur-Fürstlichen hätten begehret, man solte ihnen die Rationes sagen, warum man nicht bey Anno 24. bestanden, und vielmehr das 20. Jahr beliebet: sie könten sonsten mit ihnen allerdings nicht einig seyn, wiewohl sie endlich tacite wohl consentiren könten, wenn es wohl ablieffe. Darauf ihnen zur Antwort gegeben: es müchten ihnen die im Evangelischen Fürsten-Rath gefallene Conclusa belieben oder nicht, so stünde es endlich dahin, man hielte aber dafür, es würden die Herren Chur-Fürstliche den Fürstlichen nicht verdanken, wann sie bey den Conclusis beharreten, sich im übrigen auf die hierüber schriftlich verfaßte Relation beziehend.

1646. Julius.

§. XXIX.

Die Münsterische Fürstliche Gesandten communiciren ihren Aufsatß auf der Catholico.

Nachdem nun also die Evangelische Fürstliche Gesandten zu Münster mit ihren Conclusis über der Catholicorum offerwehnte Erklärung fertig waren; so gaben sie denen zu Osnabrück, laut folgenden Schreibens N. I. Nachricht davon, um in loco tertio mit ihnen eine Zusammenkunft zu halten, und sich eines gemeinsamen Entschlusses zu vergleichen: nach demselbigen, vermög anliegenden Protocolli N. II. rectificirt wurde.

rum Erstlich diese Osnabrücker.

N. I.

Diktat. Osnabrug d. 24. Julii Anno 1646.

Der Evangelischen zu Münster Schreiben an die zu Osnabrück eine Conferenz der Evangelischen in loco tertio betreffend.

Hoch- und Wohl-Edle, Bestrenge, Vest und Hochgelahrte, sonders Großgünstige Herren, und vielgeehrte liebe Freunde!

N. 1. Der Evangelischen zu Münster Schreiben an die zu Osnabrück.

Denselbigen bleib: hiemit ohnverhalten, was gestalt wir nunmehr mittelst Öbtrlicher Verleihung der Herren Catholicorum also genandte Endliche Erklärung in puncto Gravaminum deliberando absolviret und durchgebracht, wann wir uns dann billig des am 4. Julii alhie gemachten, und auf eine Communication zwischen den Herren und uns in loco tertio zielenden Conclusi erinnert, so haben wir demne zufolge solches dienstlich notificiren, und denselben benebenst ohnvergeßlich anheim geben wollen, ob ihnen beliebig, erwann am künfftigen Montag, wird seyn der 27. Julii, oder wann es ihnen sonst gefällig zu Längerich durch gewisse Deputatos einzukommen. Werden sich alsdann die hiesigen Deputati, benanntlich der Fürstliche Braunschweig-Lüneburgische wegen Lüneburg und Grubenhagen, sodann der Fürstlich-Württembergische, der Fürstlich-Pommerische, der Herren Wetterauschen und Fräncischen Grafen nebenst der Stadt Colmar Abgesandten, daselbst einfinden, und mit den Osnabrückischen Herren Deputatis sich eines vergleichnen Schlusses in materia & forma einmüthig vergleichen, massen wir denselben zu Dero Behuff satzsame Vollmacht aufgetragen; so unsern Großgünstigen Herren bey Zeigern deswegen expresse Abgefertigten dienstlich berichten sollen, denen wir zu aller fremdlichen Dienfts Erweisung bereit und willig. Datum Münster, den 22. Julii 1646.

Die Evangelischen zu Münster.

An die Herren Evangelische zu Osnabrück.

N. II.